

# AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 08

NUMMER : 04

DATUM : 08.03.2012

## INHALTSVERZEICHNIS

---

### Lfd. Nr.   Bezeichnung

- 12      Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen  
- Einladung zur Ratssitzung am Dienstag, 20.03.2012 -
- 13      Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen  
- Aufhebung der „Allgemeinen Hausordnung der Stadt Ratingen für die städtischen Schulen“ -
- 14      Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen  
- 4. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebühren für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage und die Erhebung der Abwasserabgabe -
- 15      Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen  
- Bebauungsplan SW 160, 2. Änderung „Schwarzbachklinik / Niederbeckweg“ -
- 16 - 17   Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen  
- Öffentliche Zustellungen -
- 18      Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Hilden Ratingen Velbert  
- Einladung zur Sitzung der Zweckverbandsversammlung am 22.03.2012 -

## 12 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Der Rat der Stadt Ratingen wird zu seiner 19. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung auf Dienstag, den 20. März 2012, um **10.00 Uhr** in den Großen Sitzungssaal des Ratstraktes, Minoritenstraße 6 in 40878 Ratingen, einberufen.

Sollte die Tagesordnung der 19. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Ratingen am Dienstag, den 20. März 2012, nicht abschließend beraten werden, wird der Rat der Stadt Ratingen **-rein vorsorglich** bereits mit dieser Einladung- für Donnerstag, 22. März 2012, um 11.00 Uhr, eingeladen, um die Beratung fortzusetzen.

### T a g e s o r d n u n g

#### Öffentlich

TOP	Beratungsgegenstand	Beschlussvorlage Bemerkungen
1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit	
2	Genehmigung der Tagesordnung	
3	Anregung gem. § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Bezug auf Regelungen der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" (OGATA - BSR)	18/2012
4	Rathausplanung; Vorstellung der Planentwicklung	Vortrag durch PASD Feldmeier + Wrede Architekten
5	Ausgliederung des Messwesens der Stadtwerke Ratingen	64/2012
6	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 und Entlastung des Bürgermeisters	48/2012
7	Projektkosten BOJE	313/2011
8	Städtische Wohnanlage "Am Gratenpoet"; hier: Sanierung der Anlage	24/2012 und auf Antrag der Fraktion der SPD -mit nö-Anlagen- s. Anlage

- 
- |    |   |  |
|----|---|--|
| 9  | Erfahrungsbericht über den Einsatz von Schulsozialarbeit an Ratinger Grundschulen im Zeitraum 01.10.2010 bis Ende Januar 2012                                 | 19/2012<br>und auf Antrag der<br>Fraktion Bündnis<br>90/Die Grünen<br>s. Anlage  |
| 10 | Personalbemessung im Bezirkssozialdienst des Stadtamtes 51  | 35/2012  |
| 11 | Industriepfad Ratingen<br>hier: Aufhebung des Sperrvermerks   | 379/2011   |
| 12 | Vergabe der Leistung "Sammlung und Transport von Altpapier aus Depotcontainern"   | 50/2012  |
| 13 | Ersatzlösungen anstelle eines Erweiterungsbaus für die Karl-Arnold-Schule   | 60/2012  |
| 14 | Straßensanierung und Lärminderung<br>hier: Beschluss des Bezirksausschusses Ratingen West<br>und Beschluss des Bezirksausschusses Ratingen Hösel/Eggerscheidt | Auf Antrag der Fraktionen<br>der Bürger-Union, SPD und<br>Bündnis 90/Die Grünen<br>bzw. auf Antrag aller Fraktionen<br>und auf gemeinsamen Antrag<br>der Fraktionen Bürger-<br>Union und CDU<br>s. Anlagen |
| 15 | PC-Kurse in städtischen Seniorentreffs<br>hier: Seniorentreff Ost   | Auf Antrag der<br>Fraktion der SPD<br>s. Anlage  |
| 16 | Öffentliche Ausschreibung der Geschäftsführerposition<br>der Ratingen Marketing GmbH (RMG)  | Auf Antrag der<br>Fraktion der SPD<br>s. Anlage  |
| 17 | Verkehrssituation auf der "Rehhecke"<br>hier: Querungshilfe in Höhe der Lebensmittelmärkte  | Auf Antrag der Fraktion<br>der Bürger-Union<br>s. Anlage   |
| 18 | Beleuchtung auf der neuen Höseler Brücke  | Auf Antrag der Fraktion<br>Ratinger-Linke<br>s. Anlage   |
| 19 | Optimierung des Rettungswesens<br>hier: Navigationsgeräte   | Auf Antrag der Fraktion<br>der Bürger-Union<br>s. Anlage   |
| 20 | Defibrillatoren in städtischen Einrichtungen  | Auf Antrag der Fraktion<br>der Bürger-Union<br>s. Anlage   |

- 
- |    |  |  |
|----|--|--|
| 21 | Einnahmeverbesserung durch die Einführung neuer Steuerarten<br>hier: kommunale Steuer auf Übernachtungen ("Bettensteuer")  | Auf Antrag der<br>Fraktion der SPD<br>s. Anlage  |
| 22 | Beleuchtungskörper an der Zufahrt zur neuen Bezirkssportanlage installieren!   | Auf Antrag der<br>Fraktion der CDU<br>s. Anlage  |
| 23 | Bürgervorschläge zum städtischen Haushaltsplanentwurf 2012 und Zwischenbericht der Verwaltung zum Bürgerhaushalt   | 34/2012  |
| 24 | Etatreden  |  |
| 25 | Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2012, der Investitions- und Finanzierungsmaßnahmen 2011 - 2015 sowie des Stellenplanentwurfes 2012   | Vorlage wird nachgereicht  |
| 26 | Einstellung der Ermittlungsverfahren in Sachen Baubetriebshof  | 63/2012  |
| 27 | Abschlussbericht der Projektgruppe "Anpassung von Dienstabweisungen, Arbeitsabläufen und Organisationsstrukturen"  | 350/2011   |
| 28 | Entscheidung über den Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Ratinger Innenstadt anlässlich der Auto-meile am 15.04.2012 | 54/2012<br>und auf Antrag der<br>Fraktion der FDP<br>s. Anlage                               |
| 29 | 7. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen (OBVO 312)  | 31/2012  |
| 30 | Ausgleichsflächen für wegfallende Kleingärten "Schützenburg"   | 30/2012  |
| 31 | Bebauungsplan M 317 A, 1. Änderung "Hans-Böckler-Straße/Bechemer Straße/Europaring/Schützenstraße"<br>Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB              | 14/2012<br>und auf gemeinsamen<br>Antrag der Fraktionen<br>Bürger-Union und CDU<br>s. Anlage |
| 32 | Perspektiven der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Ratingen Homberg<br>hier: Beschluss des Bezirksausschusses Ratingen Homberg/Schwarzbach und des Jugendhilfeausschusses    | Auf Antrag der<br>Fraktion der SPD<br>s. Anlagen   |

- |    |   |   |
|----|---|---|
| 33 | Übersendung von Verwaltungsdrucksachen an die gewählten Seniorenratsmitglieder in den Fach- und Bezirksausschüssen<br>hier: Beschluss des Sozialausschusses | Auf Vorschlag des Seniorenrates<br>s. Anlage                    |
| 34 | LED-Einsatz in den Altstadtleuchten<br>hier: Beschluss des Bezirksausschusses Ratingen Mitte  | Auf Antrag der Fraktionen der Bürger-Union und CDU<br>s. Anlage |
| 35 | Einrichtung von social-media-Plattformen  | Auf Antrag der Fraktion der Bürger-Union<br>s. Anlage           |
| 36 | Umbesetzung von Ausschüssen und anderen Gremien   |   |
| 37 | Fragestunde für Einwohner gemäß § 48 Absatz 1 Satz 3 GO NRW unabhängig vom Verlauf der Sitzung um ca. <b>15.00 Uhr</b> (begrenzt auf höchstens 30 Minuten)  |   |
| 38 | Mitteilungen der Verwaltung   |   |
| 39 | Anfragen  |   |

### Nichtöffentlich

TOP	Beratungsgegenstand	Beschlussvorlage Bemerkungen

- |      |  |         |
|------|--|---------|
| NÖ 1 | Genehmigung der nichtöffentlichen Tagesordnung           |         |
| NÖ 2 | Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen; Betrugsfall | 59/2012 |
| NÖ 3 | Mitteilungen der Verwaltung                              |         |
| NÖ 4 | Anfragen   |         |

Ratingen, den 08.03.2012

Birkenkamp  
Bürgermeister

Etwaige Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung werden nachrichtlich ab dem 3. Tag vor der Ratssitzung an der Bekanntmachungstafel im Schaukasten auf dem Rathausvorplatz, Minoritenstraße 2-6, 40878 Ratingen, neben dem Eingang zum Rats-trakt, ausgehangen und können dort eingesehen werden.

## 13 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### **Aufhebung der „Allgemeinen Hausordnung der Stadt Ratingen für die städtischen Schulen“ (ORS-Nr. 402) vom 02.03.2012**

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung vom 20. Dezember 2011 die Aufhebung der „Allgemeinen Hausordnung der Stadt Ratingen für die städtischen Schulen“ mit sofortiger Wirkung beschlossen (ORS 402).

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 20.12.2011 beschlossene Aufhebung der Allgemeinen Hausordnung der Stadt Ratingen für die städtischen Schulen (ORS-Nr. 402) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), gegen diese Aufhebung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Aufhebung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 402

Ratingen, den 02.03.2012

Birkenkamp  
Bürgermeister

## 14 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### 4. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebühren für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage und die Erhebung der Abwasserabgabe (*EntwGSR*) vom 02.03.2012

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10, und § 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW, S. 712/ SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926/SGV.NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S.185), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 14.02.2012 die folgende 4. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebühren für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage und die Erhebung der Abwasserabgabe (*EntwGSR*) beschlossen:

#### I.

Die Satzung der Stadt Ratingen über die Gebühren für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage und die Erhebung der Abwasserabgabe (*EntwGSR*) wird wie folgt geändert:

#### **1. § 2 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.

Die Stadt ist berechtigt, sich vorbereitend und unterstützend im Rahmen der Erhebung der Schmutzwassergebühr der Hilfe der Stadtwerke Ratingen GmbH als zuständigem Wasserversorgungsunternehmen zu bedienen. Dies gilt für die Ermittlung der für die Gebührenerhebung notwendigen Wasserverbrauchsdaten durch Ablesen der Wasserverbrauchszähler, ggf. auch durch eine 100 % Tochtergesellschaft der Stadtwerke Ratingen GmbH, sowie Druck und Versendung der Gebührenbescheide und die Einziehung der Schmutzwassergebühren im Auftrage der Stadt. Das Nähere regelt ein Vertrag.

#### **2. § 2a Abs. 6 Satz 9 erhält folgende Fassung:**

Bedient sich die Stadt bei der Gebührenerhebung der Hilfe der Stadtwerke Ratingen GmbH, so erfolgt die Ablesung der Messeinrichtungen durch den Verwaltungshelfer gemäß Abs.1 oder auf Verlangen des Unternehmens vom Gebührenpflichtigen.

**3. § 6 Abs. 1 Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:**

Bedient sich die Stadt **der Hilfe** der Stadtwerke Ratingen GmbH, so sind Gebührenpflichtige bzw. Abwasserabgabepflichtige auch die Mieter des Grundstücks, von dem die Inanspruchnahme ausgeht, sofern diese auf Grund der zwischen ihnen und der Stadtwerke Ratingen GmbH getroffenen Wasserliefervereinbarung zur Zahlung eines Wasserentgeltes herangezogen werden. Mehrere Mieter des Grundstücks sind Gesamtschuldner.

**4. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Bedient sich die Stadt der Hilfe der Stadtwerke Ratingen GmbH, so werden die Gebühren 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**5. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Bedient sich die Stadt der Hilfe der Stadtwerke Ratingen GmbH, so werden als Vorausleistungen nach § 2a Abs. 7 (Schmutzwassergebühren) von der Stadtwerke Ratingen GmbH Abschlagszahlungen für die Stadt erhoben. Die Höhe der Abschlagszahlungen ergibt sich aus dem Jahresverbrauch des zuletzt abgerechneten Zeitraums. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen und Betriebe. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum Ersten eines Monats fällig.

**6. § 11 wird aufgehoben****7. § 12 wird umbenannt in § 11****8. § 13 wird umbenannt in § 12****II.**

Die 4. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebühren für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage und die Erhebung der Abwasserabgabe (*EntwGSR*) tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 14.02.2012 beschlossene 4. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebühren für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage und die Erhebung der Abwasserabgabe wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 714

Ratingen, den 02.03.2012

Birkenkamp  
Bürgermeister

## 15 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### **Bebauungsplan SW 160, 2. Änderung „Schwarzbachlinik / Niederbeckweg“ Bebauungsplan tritt in Kraft**

Der nachfolgend abgedruckte Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Ratingen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. IS. 2585) sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666 / SGV 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV NRW Seite 539) am 14.02.2012 als Satzung beschlossen worden.

Der oben genannte Bebauungsplan mit seiner Entscheidungs Begründung vom 08.12.2011 sowie den im Verfahren verwendeten DIN - Normen liegen ab sofort während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, Rathausgebäude 2, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### **Dienststunden:**

Montag bis Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB in Kraft.**

#### **Hinweise:**

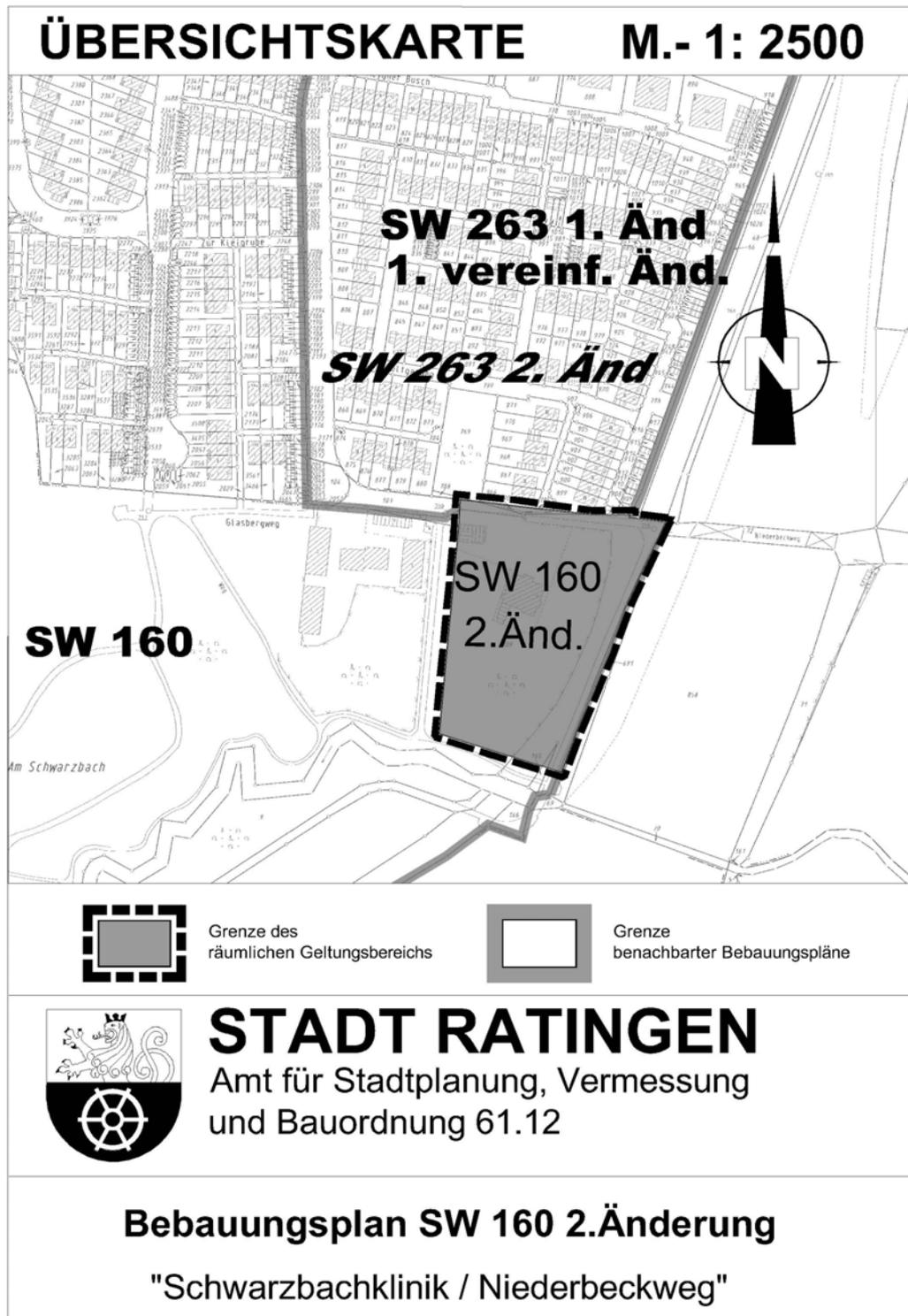
- I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
- II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Geset-

zes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- III. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ratingen, den 28.02.2012

Birkenkamp  
Bürgermeister



## 16 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

#### -(öffentliche Zustellung)-

an

Herrn Karsten Meyer-Franck  
Letzte bekannte Anschrift: Vie Sin Tea, 6914 Carona, Schweiz

Folgendes Dokument kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist:

Abgabenbescheid 2012 vom 13.01.2012  
über Grundbesitzabgaben  
für das Objekt Voisweg Fl 8 Flst 813  
Objektnummer: GA003461  
Kassenkonto: 1002825

Der Bescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1,10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 12.05.2009 (GV. NRW S. 296), zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Ratingen, Rathaus, Minoritenstr. 2 – 6, 40878 Ratingen, Zimmer 215 eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung die Rechtsbehelfsfristen nach § 355 Abgabenordnung und § 74 Verwaltungsgerichtsordnung in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, den 05.03.2012

Birkenkamp  
Bürgermeister

## 17 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

#### -(öffentliche Zustellung)-

an

Herrn Dirk Schöllgen  
Letzte bekannte Anschrift: 40476 Düsseldorf, Geistenstr. 35

Folgendes Dokument kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist:

Abgabenbescheid 2012 vom 13.01.2012  
über Grundbesitzabgaben  
für das Objekt Former Str. 8 Wohnung 7  
Objektnummer: GA029635  
Kassenkonto: 1045350

Der Bescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1,10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 12.05.2009 (GV. NRW S. 296), zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Ratingen, Rathaus, Minoritenstr. 2 – 6, 40878 Ratingen, Zimmer 215 eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung die Rechtsbehelfsfristen nach § 355 Abgabenordnung und § 74 Verwaltungsgerichtsordnung in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, den 05.03.2012

Birkenkamp  
Bürgermeister

## **18 Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes der Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert**

### **Einladung zur Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert**

**am Donnerstag, 22. März 2012 – 17.00 Uhr –**

**in den großen Sitzungssaal im Ratstrakt des Rathauses  
Minoritenstrasse 2-6, 40878 Ratingen  
(1. Obergeschoss)**

#### Tagesordnung:

1. Information über personelle Veränderungen in der Zweckverbandsversammlung
2. Wiederbestellung des Vorstandsmitgliedes der Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert, Herrn Sparkassendirektor Josef Stopfer
3. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters gemäß § 15 Abs. 4 GkG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des öffentlich-rechtlichen Vereinigungsvertrages
4. Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters gemäß § 16 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des öffentlich-rechtlichen Vereinigungsvertrages
5. Nachwahl eines Mitgliedes des Verwaltungsrates der Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert aus der Stadt Ratingen gemäß § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 2 b sowie § 12 Abs. 1 und Abs. 4 Sparkassengesetz (SpkG NRW) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des öffentlich-rechtlichen Vereinigungsvertrages
6. Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrates gemäß § 8 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 SpkG NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des öffentlich-rechtlichen Vereinigungsvertrages
7. Wahl des 1. und 2. Stellvertreters des Vorsitzenden des Verwaltungsrates gemäß § 11 Abs. 2 SpkG NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des öffentlich-rechtlichen Vereinigungsvertrages
8. Wahl des beisitzenden Hauptverwaltungsbeamten und/oder seines Stellvertreters gemäß § 11 Abs. 3 SpkG NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 des öffentlich-rechtlichen Vereinigungsvertrages
9. Verschiedenes

Gez.  
Bernd Tondorf  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**- letzte Seite unbedruckt -**